



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1558**

A07

04.09.2023  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
BV 1117


Herr Dr. Warnecke  
Telefon 0211 4972-2103

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**WestLotto**

**Information über den Abschluss der Abspaltung**

Der Übertragungsprozess der WestLotto-Gruppe von der NRW.BANK auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (BVG) ist abgeschlossen. Am 24. und 25.08.2023 erfolgten in den Handelsregistern Düsseldorf und Münster die Eintragungen der Abspaltung. Der Spaltungsvertrag ist, wie in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.05.2023 zugesagt, dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

  
Dr. Marcus Opiendrenk

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee



UVZ-Nr. 674/2023  
vom 27. Juli 2023

## **Spaltungs- und Übernahmevertrag nach GlüBetAbG i.V.m. § 126 UmwG**

### **(Abspaltung zur Aufnahme)**

Heute, den 27. Juli  
zweitausenddreißig  
erschieden vor mir,

**Notar Dr. Dirk Ittner,**  
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf,

im Hause Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf:

1. **Herr Dr. Peter Stemper**, geboren am 09. Februar 1968, dienstansässig Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,
2. **Frau Ute Hagedorn**, geboren am 03. März 1969, dienstansässig Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,

beide hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern jeweils aufgrund der Vollmacht vom 11. Juli 2023, die im Original vorlag und dieser Urkunde beigelegt ist, unter Ausschluss persönlicher Haftung in ihrer Eigenschaft als rechtsgeschäftliche Vertreter der

**NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts**, mit Sitz in Düsseldorf und Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 15277 und im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 5300,

- „NRW.BANK“ -,

3. **Herr Dr. Dirk Warnecke**, geboren am 04. September 1972, dienstansässig Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,
4. **Herr Hans-Jörg Lieberoth-Leden**, geboren am 08. August 1960, dienstansässig Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,

beide hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern jeweils als gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung berechtigte Geschäftsführer der

**Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH** mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51713, deren Firmenänderung in **Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH** am 13. Juli 2023 wirksam (ggf.: am 23. Juni 2023 von der Gesellschafterversammlung beschlossen und am 23. Juni 2023 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet) wurde,

- „BVG Neu“ -.

NRW.BANK und BVG Neu zusammen die „Parteien“ und jeweils einzeln eine „Partei“

Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des BeurkG.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des Folgenden und erklärten, handelnd wie angegeben:

Die NRW.BANK und die BVG Neu schließen hiermit den nachstehenden

**SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

| <b>KLAUSEL</b>  | <b>SEITE</b> |
|---|--------------|
| <b>1. VORBEMERKUNGEN</b>  | <b>6</b>     |
| <b>2. FIRMA UND SITZ DER BETEILIGTEN RECHTSTRÄGER</b>   | <b>8</b>     |
| <b>3. ABSPALTUNG</b>  | <b>8</b>     |
| <b>4. SCHLUSSBILANZ</b>   | <b>8</b>     |
| <b>5. GEWÄHRUNG VON ANTEILEN; GEGENLEISTUNG</b>   | <b>8</b>     |
| <b>6. SPALTUNGSSTICHTAG</b>   | <b>9</b>     |
| <b>7. ÜBERTRAGENES VERMÖGEN</b>   | <b>9</b>     |
| <b>8. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG</b>   | <b>10</b>    |
| <b>9. HINDERNISSE BEI DER ÜBERTRAGUNG</b>   | <b>11</b>    |
| <b>10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN</b>   | <b>11</b>    |
| <b>11. GLÄUBIGERSCHUTZ, INNENAUSGLEICH UND FREISTELLUNGEN; STEUERLICHE MITWIRKUNGSPFLICHTEN; AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG</b>                        | <b>12</b>    |
| <b>12. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE</b>  | <b>14</b>    |
| <b>13. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER ÜBERTRAGENDEN ANSTALT UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGEGEHENEN MAßNAHMEN</b>      | <b>14</b>    |
| <b>14. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGEGEHENEN MAßNAHMEN</b> | <b>15</b>    |
| <b>15. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER WESTLOTTO-GRUPPE UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGEGEHENEN MAßNAHMEN</b>           | <b>15</b>    |
| <b>16. KOSTEN UND STEUERN</b>   | <b>15</b>    |
| <b>17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  | <b>16</b>    |

## DEFINITIONSVERZEICHNIS

| DEFINITION                               | SEITE |
|--|-------|
| <b>BVG Alt</b> .....                     | 6     |
| <b>BVG Neu</b> .....                     | 6     |
| <b>Geschäftsunterlagen</b> .....         | 11    |
| <b>GlüBetAbG</b> .....                   | 8     |
| <b>Land NRW</b> .....                    | 6     |
| <b>NRW.BANK</b> .....                    | 6     |
| <b>NWL</b> .....                         | 6     |
| <b>OHG-Anteil NRW.BANK</b> .....         | 7     |
| <b>Relevante Steuererklärungen</b> ..... | 13    |
| <b>Relevante Steuerverfahren</b> .....   | 13    |
| <b>Schlussbilanz</b> .....               | 8     |
| <b>Spaltungstichtag</b> .....            | 9     |
| <b>Steuerverfahren</b> .....             | 13    |
| <b>Übernehmende Gesellschaft</b> .....   | 8     |
| <b>Übertragende Anstalt</b> .....        | 8     |
| <b>Übertragenes Vermögen</b> .....       | 8     |
| <b>Vollzugstag</b> .....                 | 8     |
| <b>WestLotto</b> .....                   | 6     |
| <b>WestLotto-Gruppe</b> .....            | 6     |
| <b>WLUK</b> .....                        | 7     |

## 1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Die NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Düsseldorf und Münster ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 15277 und im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 5300 („**NRW.BANK**“). Die NRW.BANK hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 17.000.000.000,00. Das Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, („**Land NRW**“) ist der alleinige Gewährträger der NRW.BANK. Am Stammkapital der NRW.BANK ist ausschließlich das Land NRW beteiligt.
- 1.2 Die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit Sitz in Düsseldorf, deren Firma durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 23.06.23 in **Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH** geändert wurde (siehe hierzu unter Ziffer 1.3), ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51713 („**BVG Neu**“). Die BVG Neu hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Das Stammkapital der BVG Neu ist eingeteilt in den einzigen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennwert von EUR 25.000,00. Das Land NRW ist die alleinige Gesellschafterin der BVG Neu.
- 1.3 Die BVG Neu hat (noch unter ihrer alten Firma Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH) am 23.06.23 als übernehmender Rechtsträger einen gesonderten Verschmelzungsvertrag mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35051 („**BVG Alt**“), als übertragendem Rechtsträger abgeschlossen, wonach die BVG Alt im Wege der Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 3 ff., 46 ff. UmwG auf die BVG Neu verschmolzen wird und die BVG Neu gemäß § 18 Abs. 1 UmwG die Firma des übertragenden Rechtsträgers ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen. Sollten die Verschmelzung nebst Änderung der Firma zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags noch nicht in das Handelsregister der BVG Neu eingetragen worden und damit wirksam geworden sein, so wird die Verschmelzung nebst Änderung der Firma in jedem Falle vor dem Vollzugstag (wie nachstehend in Ziffer 1.10 definiert) wirksam werden, so dass das Vermögen der BVG Alt einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG am Vollzugstag (wie nachstehend in Ziffer 1.10 definiert) auf die BVG Neu übergegangen und die Firma der BVG Neu geändert sein wird.
- 1.4 Die NRW.BANK ist direkte und indirekte Gesellschafterin der in nachfolgenden Ziffern 1.5 und 1.6 aufgeführten Gesellschaften (diese Gesellschaften zusammen die „**WestLotto-Gruppe**“). Das Geschäft der WestLotto-Gruppe ist die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien und damit zusammenhängender Tätigkeiten.
- 1.5 Die NRW.BANK hält an den folgenden Gesellschaften direkte Beteiligungen nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabschnitte (a) und (b): (i) an der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 4379 („**WestLotto**“), und (ii) an der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 3840 („**NWL**“).
- (a) An der WestLotto ist die NRW.BANK nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der WestLotto allein (mit 100%) am Kapital und mit 90% am Jahresergebnis beteiligt. Weitere Gesellschafterin der WestLotto ist die NWL. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der WestLotto ist die NWL mit 10% am Jahresergebnis der Westlotto beteiligt. In der Gesellschafterversammlung der WestLotto verfügt jeder der beiden Gesellschafter über eine Stimme. Die Gesamtheit der



Rechte und Pflichten der NRW.BANK aus dem Gesellschaftsverhältnis wird nachfolgend als „**OHG-Anteil NRW.BANK**“ bezeichnet.

- (b) Das Stammkapital der NWL beträgt 27.000,00 EUR und ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile: die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von jeweils 5.200,00 EUR, den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 3 im Nennbetrag von 15.600,00 EUR und den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 4 im Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile und damit alleinige Gesellschafterin der NWL ist die NRW.BANK.
- 1.6 Die NRW.BANK hält derzeit indirekt Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften über WestLotto oder NWL, die ihrerseits jeweils direkt diese Beteiligungen halten:
- (a) über WestLotto:
    - 34% der Geschäftsanteile an der ODDSET Sportwetten GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRB 196232);
  - (b) über NWL:
    - (i) 100% der Geschäftsanteile an der Unterstützungseinrichtung GmbH der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 3929 („**WLUK**“; das Stammkapital der WLUK beträgt 26.000,00 EUR und ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile: den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 5.200,00 EUR, den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 5.200,00 EUR, den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 7.800,00 EUR und den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 7.800,00 EUR. Zur Übertragung der Geschäftsanteile Nr. 1 und Nr. 3, die zuvor von der NRW.BANK gehalten wurden, auf die NWL siehe unten Ziffer 1.7;
    - (ii) die alleinige Kommanditbeteiligung an der WestEvent GmbH & Co. KG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster (HRA 5145), an deren Vermögen und Jahresergebnis die NWL zu 100% beteiligt ist;
    - (iii) 100% der Geschäftsanteile an der Westdeutsche Lotto-Vertriebs GmbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster (HRB 6062), der nicht am Vermögen und Jahresergebnis beteiligten Komplementär-GmbH der WestEvent GmbH & Co. KG.
- 1.7 Die NRW.BANK hat vor dem Abschluss dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags ihre Geschäftsanteile Nr. 1 und 3 an der WLUK aufgrund eines gesonderten Einbringungs- und Übertragungsvertrags auf die NWL übertragen.
- 1.8 Die WestLotto ist Eigentümerin von Grundstücken in Münster, die im Grundbuch von Münster beim Amtsgericht Münster, Blatt 28430, in Abteilung I unter den laufenden Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14 eingetragen sind. Die Gesellschaften der WestLotto-Gruppe halten im Übrigen keinen Grundbesitz.
- 1.9 Das Geschäft der WestLotto-Gruppe zählt nicht zu den Aufgaben, die gesetzlich der NRW.BANK zur Erfüllung ihres Auftrags aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die NRW.BANK

in § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die NRW.BANK zugewiesen sind. Es ist daher beabsichtigt, dass die NRW.BANK als übertragender Rechtsträger die WestLotto-Gruppe auf die BVG Neu als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG nach näherer Maßgabe der Regelungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages überträgt. Rechtsgrundlage dieser Abspaltung ist das „Gesetz über die Abspaltung von Glücksspielbeteiligungen von der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts und über die Einwilligung zur Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH“ („GlüBetAbG“).

- 1.10 Die Abspaltung wird wirksam im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das letzte der Handelsregister an den beiden Sitzen der NRW.BANK (der Tag dieser Eintragung der „Vollzugstag“).

## 2. FIRMA UND SITZ DER BETEILIGTEN RECHTSTRÄGER

An der Abspaltung sind die NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Düsseldorf und Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 15277 und im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 5300, als übertragende Gesellschaft (nachfolgend auch die „**Übertragende Anstalt**“) und die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51713, deren Firmenänderung in Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH am 13.07.23 wirksam (ggf.: am 23.06.23 von der Gesellschafterversammlung beschlossen und am 23.06.23 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet) wurde, als übernehmende Gesellschaft (nachfolgend auch die „**Übernehmende Gesellschaft**“) beteiligt.

## 3. ABSPALTUNG

Die Übertragende Anstalt überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in Ziffer 7 bezeichneten Teil ihres Vermögens (das „**Übertragene Vermögen**“) mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Übernehmende Gesellschaft.

## 4. SCHLUSSBILANZ

Der Abspaltung wird die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der Übertragenden Anstalt zum 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt („**Schlussbilanz**“).

## 5. GEWÄHRUNG VON ANTEILEN; GEGENLEISTUNG

- 5.1 Das Land NRW als alleinige Gewährträgerin und am Stammkapital der Übertragenden Anstalt Beteiligte hat durch notariell beurkundete Erklärung gemäß §§ 125 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung verzichtet. Neue Geschäftsanteile an der Übernehmenden Gesellschaft werden daher nicht gewährt. Die Übernehmende Gesellschaft wird ihr Stammkapital zur Durchführung der Abspaltung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen alle in § 126 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
- 5.2 Eine Kapitalherabsetzung bei der Übertragenden Anstalt ist nicht erforderlich und wird daher nicht durchgeführt.

## 6. SPALTUNGSSTICHTAG

- 6.1 Die Übertragung des Übertragenen Vermögens als Gesamtheit erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2023, 00:00 Uhr („**Spaltungsstichtag**“). Steuerlich erfolgt die Abspaltung rückwirkend zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr.
- 6.2 Vom Spaltungsstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Anstalt hinsichtlich des Übertragenen Vermögens als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 6.3 Die Übernehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der bei der Übertragenden Anstalt in der Schlussbilanz angesetzten handelsrechtlichen Buchwerte übernehmen und in ihrer Handelsbilanz mit den von der Übertragenden Anstalt übernommenen Buchwerten fortführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Übertragende Anstalt wird die übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer steuerlichen Bilanz zum 31. Dezember 2022 mit dem Buchwert ansetzen.

## 7. ÜBERTRAGENES VERMÖGEN

- 7.1 Das Übertragene Vermögen besteht aus den folgenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Anstalt:
- (a) dem OHG-Anteil NRW.BANK;
  - (b) sämtlichen Geschäftsanteilen an der NWL.
- 7.2 Soweit in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, schließt die Zuordnung der Gesellschaftsanteile gemäß Ziffer 7.1 zum Übertragenen Vermögen sämtliche mit diesen verbundene Rechte und Pflichten ein. Die Zuordnung des OHG-Anteils NRW.BANK zum Übertragenen Vermögen schließt insbesondere die bei der WestLotto für die Übertragende Anstalt nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführten Kapitalkonten ein; sie umfasst jedoch nicht das Guthaben auf dem bei der WestLotto für die Übertragende Anstalt geführten Darlehenskonto.
- 7.3 Die Parteien gehen davon aus, dass mit der Übertragung der in Ziffer 7.1 genannten Vermögensgegenstände sämtliche dem Geschäft der WestLotto-Gruppe zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Anstalt übertragen werden. Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass alle dem Geschäft der WestLotto-Gruppe zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Anstalt, soweit sie eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage der WestLotto-Gruppe darstellen, Bestandteil des Übertragenen Vermögens sind.
- 7.4 Nicht bilanzierbare oder nicht in der Schlussbilanz bilanzierte, aber dem Übertragenen Vermögen zuzurechnende Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens sowie Rechtsverhältnisse werden im Rahmen der Abspaltung ebenfalls auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.
- 7.5 Vermögensgegenstände, Beteiligungen, Verträge, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Haftungen und sonstige Rechtsverhältnisse der Übertragenden Anstalt, die nach diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Übertragenen Vermögen zuzuordnen sind oder die von der Übertragung in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen. Insbesondere gehören nicht zum Übertragenen Vermögen:

- (a) die (derzeit jeweils ruhenden) Anstellungsverhältnisse der Übertragenden Anstalt mit den beiden Geschäftsführern der NWL, Herrn Andreas Kötter (Sprecher der Geschäftsführung) und Frau Christiane Jansen;
- (b) sämtliche bestehenden und zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Übertragenden Anstalt gegenüber Herrn Andreas Kötter (samt der hierfür zu bildenden Rückstellungen) und sämtliche bestehenden und zukünftigen Pensionsverpflichtungen der Übertragenden Anstalt gegenüber Frau Christiane Jansen (samt der hierfür zu bildenden Rückstellungen) sowie die Erstattungsansprüche der Übertragenden Anstalt gegen die NWL im Zusammenhang mit den bestehenden und zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Übertragenden Anstalt gegenüber Herrn Andreas Kötter und im Zusammenhang mit den bestehenden und zukünftigen Pensionsverpflichtungen der Übertragenden Anstalt gegenüber Frau Christiane Jansen;
- (c) die Vereinbarung zwischen der Übertragenden Anstalt und WestLotto vom 21.12.2020/14.1.2021 über die Erstattung von Aufwendungen für die mit Ablauf des 31. Juli 2023 endende Personalgestellung eines Arbeitnehmers der Übertragenden Anstalt an WestLotto;
- (d) die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen der Übertragenden Anstalt, die Zeiträume oder Teile von Zeiträumen betreffen, die vor dem Spaltungstichtag enden;
- (e) etwaige Verbindlichkeiten für den Aufwand aus der Aufstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses der Übertragenden Anstalt zum 31. Dezember 2022 und der Auszugshandelsbilanz der NRW.BANK BgA Westdeutsche Lotterie zum 31. Dezember 2022 resp. etwa hierfür gebildete Rückstellungen.

## **8. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG**

- 8.1 Die Übertragung der Gegenstände des Übertragenen Vermögens gemäß Ziffer 3 erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Vollzugstag.
- 8.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des Übertragenen Vermögens zum Vollzugstag maßgeblich. Zwischen dem Spaltungstichtag und dem Vollzugstag erfolgte Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie sonstigen Rechten und Pflichten (einschließlich aus vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen), die dem Übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, werden berücksichtigt. Demgemäß überträgt die Übertragende Anstalt auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und Rechte und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft, die bis zum Vollzugstag dem Übertragenen Vermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind (einschließlich ihrer rechtsgeschäftlichen Surrogate). Entsprechend werden diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Pflichten, die bis zum Vollzugstag veräußert sind oder anders übertragen werden oder am Vollzugstag nicht mehr bestehen, nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen. An ihrer Stelle gehören die am Vollzugstag vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate zum Übertragenen Vermögen. Dingliche oder schuldrechtliche Surrogate von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, sowie Rechte und Pflichten, die nach diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zum Übertragenen Vermögen gehören, werden nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

## **9. HINDERNISSE BEI DER ÜBERTRAGUNG**

- 9.1 Soweit bestimmte Gegenstände des Übertragenen Vermögens (einschließlich Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten) – gleich aus welchem Grund – nicht schon mit Eintragung der Abspaltung in die beiden Handelsregister der Übertragenden Anstalt auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, wird die Übertragende Anstalt diese Gegenstände, Rechte, Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft mit der Maßgabe gesondert übertragen, dass die Übertragung im Innenverhältnis mit Wirkung zum Spaltungstichtag erfolgt. Ist die Übertragung auf die Übernehmende Gesellschaft im Außenverhältnis – gleich aus welchem Grund – nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Übertragende Anstalt und Übernehmende Gesellschaft im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung der Gegenstände, Rechte, Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Vollzugstag erfolgt.
- 9.2 Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Übertragenen Vermögens die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die Übertragende Anstalt und die Übernehmende Gesellschaft bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der beiden Gesellschaften die Regelung gemäß Ziffer 9.1, S. 2 entsprechend.
- 9.3 In keinem Fall führt das Fehlschlagen der Übertragung eines oder mehrerer Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse, gleich ob aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, oder die schwebende Unwirksamkeit der Übertragung eines Gegenstands und/oder Rechtsverhältnisses zur Unwirksamkeit der Übertragung anderer in diesem Spaltungsvertrag erfasseter Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse des Übertragenen Vermögens.

## **10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

- 10.1 Die Übertragende Anstalt und die Übernehmende Gesellschaft werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Übertragenen Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 10.2 Die Übernehmende Gesellschaft erhält sämtliche dem Übertragenen Vermögen ausschließlich zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit dem Übertragenen Vermögen durch die Übertragende Anstalt geführten Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Unterlagen sowie ferne alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie jeweils übergehenden Rechte erforderlich sind („**Geschäftsunterlagen**“). Über die Zuordnung des Besitzes an Geschäftsunterlagen, die das Übertragene Vermögen nicht ausschließlich, sondern lediglich mitbetreffen, werden sich die Übertragende Anstalt und die Übernehmende Gesellschaft unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung verständigen. Die Partei, die den Besitz der Geschäftsunterlagen erhält, wird sie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die andere Partei verwahren und sicherstellen, dass die andere Partei, die Übernehmende Gesellschaft jedoch nur, soweit das Übertragene Vermögen betroffen ist oder sie diese für Zwecke der Freistellung nach Ziffer 11 benötigt, unverzüglich Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann; die andere Partei kann im Einzelfall verlangen, dass ihr die Unterlagen vor deren Vernichtung übergeben werden. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln und weitere gesetzliche Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts, sind zu wahren. Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die Zeiträume bis zum Vollzugstag

betreffen, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen; sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter und die der mit ihnen verbundenen Unternehmen in solchen Verfahren hinwirken.

10.3 Die Parteien werden einander alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Bilanzierung nach HGB und für die Veröffentlichungen, zu denen sie nach Gesetz, Verwaltungsvorschriften, Börsenregeln sowie Anordnungen von Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Wertpapierbörsen im In- und Ausland verpflichtet sind, benötigen.

10.4 Die Übertragende Anstalt wird bis zum Vollzugstag für das Übertragene Vermögen intern getrennt Rechnung legen, so als wäre die Abspaltung bereits am Spaltungstichtag wirksam geworden.

#### **11. GLÄUBIGERSCHUTZ, INNENAUSGLEICH UND FREISTELLUNGEN; STEUERLICHE MITWIRKUNGS- PFLICHTEN; AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG**

11.1 Kraft Gesetzes haftet die Übertragende Anstalt als übertragende Rechtsträgerin und die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin gesamtschuldnerisch gemäß GlüBetAbG i.V.m. § 133 UmwG für alle Verbindlichkeiten der übertragenden Rechtsträgerin, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind.

11.2 Wenn und soweit eine Partei aufgrund der Bestimmungen im GlüBetAbG i.V.m. § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen (einschließlich steuerlicher Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse) in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags der jeweils anderen Partei zuzuordnen sind, so hat die jeweils andere Partei die in Anspruch genommene Partei von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die betreffende Partei von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Soweit Ansprüche der betreffenden Gläubiger vollstreckbar sind, hat die Freistellung auf erstes Anfordern zu erfolgen. Verpflichtungen zur Freistellung nach diesem Vertrag umfassen auch angemessene externe Kosten der freizustellenden Partei für die Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts und für die Verteidigung gegen Ansprüche, Haftungen oder sonstige Forderungen, die zu einer Freistellung berechtigen können.

11.3 Die freistellungsberechtigte Partei ist verpflichtet, die freistellungsverpflichtete Partei über alle wesentlichen Umstände unverzüglich und vollständig zu informieren, die zu einer Haftung der freistellungsverpflichteten Partei unter der Freistellungserklärung führen können. Die freistellungsverpflichtete Partei ist vollumfänglich in alle Schritte zur Beurteilung von Ansprüchen, die zu einer Freistellungspflicht führen können, einzubeziehen. Die freistellungsberechtigte Partei wird der freistellungsverpflichteten Partei in angemessener Weise Gelegenheit geben, an den Besprechungen und Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern oder Gläubigern (einschließlich Steuerbehörden) teilzunehmen, die eine Haftung der freistellungsberechtigten Partei im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben. Auf Verlangen der freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei geeignete Rechtsbehelfe einlegen oder gegebenenfalls die freistellungsverpflichtete Partei ermächtigen, an ihrer Stelle und auf Kosten der freistellungsverpflichteten Partei die gerichtlichen oder sonstigen Verfahren zu führen, die zur Verteidigung gegen eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung erforderlich sind. Ohne die Zustimmung der

freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei keinen Vergleich schließen oder ein Anerkenntnis oder einen Verzicht erklären, die eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben.

#### 11.4 Steuerliche Mitwirkungspflichten

- (a) Die Übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, alle Steuerklärungen, die für die Besteuerung der Übertragenden Anstalt für Zeiträume bis zum Spaltungsstichtag von Bedeutung sind („**Relevante Steuererklärungen**“), vorzubereiten oder von der WestLotto vorbereiten zu lassen und der Übertragenden Anstalt zur Prüfung vorzulegen. Nach schriftlicher Zustimmung der Übertragenden Anstalt, welche nicht unbillig verweigert werden darf, ist die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet, die entsprechenden Relevanten Steuererklärungen fristgerecht abzugeben oder von der WestLotto fristgerecht abgeben zu lassen. Die Relevanten Steuererklärungen für Zeiträume bis zum Spaltungsstichtag sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Steuererklärungen für frühere Veranlagungs- und Erhebungszeiträume zu fertigen. Die Übernehmende Gesellschaft wird alle Relevanten Steuererklärungen, die der Prüfung und Zustimmung durch die Übertragende Anstalt bedürfen, dieser nicht später als sechzig (60) Bankarbeitstage vor Abgabefrist der entsprechenden Relevanten Steuererklärung übersenden. Die Zustimmung der Übertragenden Anstalt zur Abgabe eines ihr zur Prüfung übersandten Entwurfs einer Relevanten Steuererklärung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von fünfundzwanzig (25) Bankarbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs der jeweiligen Relevanten Steuererklärung eine schriftliche Stellungnahme in Bezug auf den jeweiligen Entwurf der Relevanten Steuererklärung gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft oder der WestLotto abgegeben hat.

Die Übernehmende Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass Relevante Steuererklärungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Übertragenden Anstalt geändert werden, es sei denn, eine solche Änderung ist nach geltendem Recht zwingend erforderlich. Die Zustimmung der Übertragenden Anstalt zur Änderung eines ihr zur Prüfung übersandten Entwurfs einer Relevanten Steuererklärung gilt als erteilt, wenn die Übertragende Anstalt nicht innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs der jeweiligen Relevanten Steuererklärung eine schriftliche Stellungnahme in Bezug auf den jeweiligen Entwurf der relevanten Steuererklärung gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft oder der WestLotto abgegeben hat.

- (b) Die Übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, die Übertragende Anstalt von allen angekündigten oder laufenden Steuerprüfungen oder sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die für die Besteuerung der Übertragenden Anstalt für Zeiträume bis zum Spaltungsstichtag von Bedeutung sind (nachfolgend zusammen als „**Relevante Steuerverfahren**“ bezeichnet), unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und den Gegenstand des Relevanten Steuerverfahrens zu enthalten. Ferner sind sämtliche Unterlagen der Steuerbehörde bzw. des Gerichts über das Relevante Steuerverfahren in Kopie beizufügen.
- (c) Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und rechtlich Möglichen, der Übertragenden Anstalt auf eigene Kosten die Teilnahme an Relevanten Steuerverfahren zu ermöglichen, zu diesen Stellung zu nehmen und deren Ergebnisse zu überprüfen sowie Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren durchzuführen und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen. Die Übertragende Anstalt hat innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach

Zugang der Mitteilung über ein Relevantes Steuerverfahren ihre Absicht mitzuteilen, an dem jeweiligen Relevanten Steuerverfahren teilzunehmen.

11.5 Die Übertragende Anstalt leistet der Übernehmenden Gesellschaft keine Gewähr für die Beschaffenheit des Übertragenen Vermögens. Auch im Übrigen können die Übertragende Anstalt und die Übernehmende Gesellschaft, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, im Zusammenhang mit der Abspaltung nach diesem Vertrag gegeneinander keine Ansprüche gleich aus welchem Grund aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen oder Zusicherungen geltend machen.

## **12. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE**

### **12.1 Besondere Rechte**

Die Übernehmende Gesellschaft gewährt dem alleinigen Gewährträger der Übertragenden Anstalt, der Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft oder Inhabern besonderer Rechte im Rahmen der Abspaltung keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

### **12.2 Besondere Vorteile**

Ebenso werden besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG weder einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger, noch einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt.

## **13. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER ÜBERTRAGENDEN ANSTALT UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGESEHENEN MAßNAHMEN**

13.1 Zum Spaltungsstichtag beschäftigte die Übertragende Anstalt rund 1.500 Arbeitnehmer. Auf Ebene der Übertragenden Anstalt sind ein Gesamt-Personalrat und zwei örtliche Personalräte gebildet. Die Abspaltung hat keine unmittelbaren Folgen für die Arbeitnehmer der Übertragenden Anstalt oder für die mitbestimmungsrechtlichen Gremien.

13.2 Die nach Maßgabe dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags übertragenen Vermögensgegenstände und sonstigen Rechtsverhältnisse stellen keinen Betrieb oder Betriebsteil der Übertragenden Anstalt im Sinne des § 613a BGB dar. Es gehen daher im Zusammenhang mit der Abspaltung keine Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Anstalt auf die Übernehmende Gesellschaft über. §§ 125 Abs. 1, 35a UmwG i.V.m. § 613a BGB findet keine Anwendung.

13.3 Auf Ebene der Übertragenden Anstalt besteht ein Verwaltungsrat, der verschiedene Ausschüsse gebildet hat. Die Abspaltung hat keine unmittelbaren Folgen für den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse.

13.4 Die Übertragende Anstalt ist Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband. Durch die Abspaltung ändert sich die tarifliche Situation der Arbeitnehmer der NRW.BANK nicht.

13.5 Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 111 BetrVG ist mit der Abspaltung nicht verbunden.



13.6 Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Anstalt sind im Zusammenhang mit der Abspaltung seitens der Parteien nicht geplant.

**14. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGESEHENEN MAßNAHMEN**

14.1 Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt in Düsseldorf vier Arbeitnehmer, die im Zuge der Verschmelzung der BVG Alt mit der Übernehmenden Gesellschaft vor dem Vollzugstag (siehe oben unter Ziffer 1.3) auf die Übernehmende Gesellschaft übergegangen sein werden. Auf Ebene der Übernehmenden Gesellschaft sind keine Arbeitnehmer-Vertretungsgremien wie z.B. Betriebsräte gebildet. Es besteht kein Aufsichtsrat auf Ebene der Übernehmenden Gesellschaft.

14.2 Bei der Übernehmenden Gesellschaft (auch nach Verschmelzung der BVG Alt mit der Übernehmenden Gesellschaft vor dem Vollzugstag – siehe oben unter Ziffer 1.3) bestehen keine Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebs- oder Konzernbetriebsvereinbarungen.

14.3 Die Übernehmende Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband. Sie hat keine Haus- oder Firmentarifverträge abgeschlossen oder ist sonst an Tarifverträge gebunden. Durch die Abspaltung ändert sich die tarifliche Situation nicht.

14.4 Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft oder ihre Vertretungen im Zusammenhang mit der Abspaltung seitens der Parteien geplant.

**15. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER DER WESTLOTTO-GRUPPE UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE DIE INSOWEIT VORGESEHENEN MAßNAHMEN**

Die Abspaltung hat keine unmittelbaren Folgen für die Arbeitnehmer der WestLotto-Gruppe oder ihre Vertretungen. Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer vorgesehen. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 111 BetrVG ist weder mit der Abspaltung verbunden noch anderweitig geplant.

**16. KOSTEN UND STEUERN**

16.1 Die Kosten für die Beurkundung und die Durchführung dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

16.2 Sollte es aufgrund der Abspaltung zu einem Anfall von Grunderwerbssteuer im Hinblick auf den Grundbesitz der Gesellschaften der WestLotto-Gruppe kommen, trägt die Übernehmende Gesellschaft diese Grunderwerbssteuer.

16.3 Die Kosten der behördlichen Genehmigungsverfahren, an denen beide Parteien beteiligt sind, tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten von Genehmigungsverfahren, an denen jeweils nur eine Partei beteiligt ist, trägt die jeweilige Partei.

16.4 Abgesehen davon trägt jede Partei die in ihren Angelegenheiten angefallenen Kosten selbst. Dazu zählen insbesondere die Kosten der jeweiligen Gewährträger- bzw. Gesellschafterversammlung.

## 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Ausgliederungsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung und/oder dieses Vertrages und soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 17.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbaren die Parteien Düsseldorf als ausschließlichen Gerichtsstand.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

B. J.

Mr. Jeger

Ol. C.

Ulrich & Co.

Notar, Notar

Vollmacht

Die unterzeichnende

**NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts**  
mit Sitz in Düsseldorf und Münster  
(Amtsgericht Düsseldorf HRA 15277 und Amtsgericht Münster HRA 5300)

(„Vollmachtgeber“)

beabsichtigt, mit der **Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH** mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51713 (nach Wirksamwerden der Änderung der Firma firmierend unter: **Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH**) („BVG Neu“) einen Spaltungs- und Übernahmevertrag betreffend die Beteiligungen des Vollmachtgebers an der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG und an der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH sowie alle sonstigen, dem Geschäft dieser Gesellschaften und ihrer Beteiligungen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der NRW.BANK abzuschließen.

Ohne dass durch Vorstehendes die Vollmacht eingeschränkt wird, bevollmächtigt der Vollmachtgeber hiermit die

Herren

1. Dr. Peter Stemper, geb. am 9. Februar 1968,
2. Stefan Rieß, geb. am 9. November 1979,
3. Clemens Krieg, geb. am 12. November 1966,
4. Jost Finke, geb. am 13. Juni 1985

und

Frau

5. Ute Hagedorn, geb. am 3. März 1969

sämtlich dienstansässig  
**Kavalleriestraße 22**  
**40213 Düsseldorf**

(jeder ein „Bevollmächtigter“),



1. den Vollmachtgeber beim Abschluss eines Spaltungs- und Übernahmevertrages mit der BVG Neu vollumfänglich zu vertreten (einschließlich Festlegung, Änderung und Aufhebung der vertraglichen Regelungen nach freiem Ermessen),
2. alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 genannten Angelegenheit notwendig, angemessen oder zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, den Vollmachtgeber gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten zu vertreten (Gesamtvertretung). Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten (i) Dritten Untervollmacht in Form der Gesamtvertretung mit einem anderen Bevollmächtigten oder einem anderen Unterbevollmächtigten zu erteilen und (ii) alle Erklärungen Dritter zu genehmigen.

Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen. Der Bestand und der Umfang dieser Vollmacht ist unabhängig vom Bestand und dem Umfang einer den Bevollmächtigten erteilten Prokura.

Diese Vollmacht ist unbefristet und frei widerruflich.

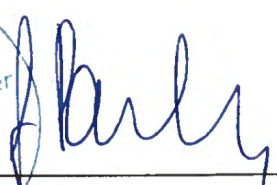
Sollten einzelne Regelungen dieser Vollmacht unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen unberührt.

Düsseldorf/Münster, den 11. Juli 2023

NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts



Eckhard Forst  
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring  
stellv. Vorsitzende des Vorstands



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf, den 27.07.2023

Dr. Dirk Ittner, Notar